

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann telefonisch, mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen er wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er nicht ausdrücklich erklärt, in fremdem Namen zu handeln oder sich ein Handeln in fremdem Namen aus den Umständen ergibt. Mit der Reiseanmeldung werden die allgemeinen Reisebedingungen anerkannt. Der Vertrag kommt mit Zugang der Reiseanmeldung und Annahme der Erklärung beim Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Kreisverband dem Teilnehmer eine Reisebestätigung aushändigen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V., an das es für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb dieser Bindungsfrist die Annahme erklärt. Die Anmeldung pflegebedürftiger Personen sowie von Personen mit stark eingeschränkter Geh- und Sehfähigkeit kann nur angenommen werden, wenn eine Begleitperson angemeldet wird. Gleiches gilt im Falle altersbedingter Verwirrtheit.

2. Zahlungsbedingungen

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung fällig. Sie beträgt 50,00 € pro Teilnehmer. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Restbetrag ist am 21. Tag vor der Abreise fällig. Der Restbetrag ist Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen zu zahlen, sofern die Reise nicht aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt wird.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt und den hierauf bezogenen Angaben in der Reisebestätigung. Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. bindend. Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Preis- und Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Kreisverband nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen und Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird es den Reisenden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Reiserücktritt/Umbuchungen

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. Der Reisende muss den Rücktritt schriftlich erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. Ersatz für die getroffenen Reisevorkerungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dieser Ersatzanspruch wird pauschal erhoben. Dem Reisenden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die Pauschale, die sich wie folgt berechnet:

Bus-, Bahnreisen Rücktritt bis zum

- 30. Tag vor Reiseantritt 20 % des Reisepreises
- vom 29. bis 22. Tag 30 % des Reisepreises
- vom 21. bis 15. Tag 50 % des Reisepreises
- vom 14. bis 8. Tag 65 % des Reisepreises
- vom 7. bis 1. Tag 75 % des Reisepreises
- am Reisetag 100 % des Reisepreises

Kreuzfahrten und Flugreisen Rücktritt bis zum

- 90. Tag vor Reiseantritt 25 % des Reisepreises
- vom 89. bis 60. Tag 35 % des Reisepreises
- vom 59. bis 30. Tag 55 % des Reisepreises
- vom 29. bis 15. Tag 70 % des Reisepreises
- vom 14. bis 1. Tag 85 % des Reisepreises
- am Reisetag 90 % des Reisepreises

Tagesfahrten Rücktritt bis zum

- 30. Tag vor Reiseantritt kostenfrei
- vom 29. bis 15. Tag 25 % des Reisepreises
- vom 14. bis 1. Tag 50 % des Reisepreises
- am Reisetag 100 % des Reisepreises

Tritt der Reisende früher als drei Monate (bei Flugreisen oder Kreuzfahrten vier Monate) vor Beginn der Reise zurück, so werden pro Person 50,- Euro für anteilige Organisationskosten einbehalten. Werden auf Wunsch des Reisenden nach der Buchung der Reise für einen Termin Umbuchungen, d. h. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsort vorgenommen, bedürfen diese der Schriftform. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Umbuchung. Für eine etwaige Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,- Euro pro Person erhoben. Umbuchungen, die später als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können (sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist) nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu vorgenannten Stornobedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter statt seiner in die Rechte und Pflichten seines Vertrages eintritt. Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften und der ursprünglich vorgesehene Reisende dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter um Erstattung der ersparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Sowohl der Reisende als auch der Veranstalter kann den Reisevertrag vor Reiseantritt wegen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen kündigen. Für den Veranstalter sind solche Umstände insbesondere:

- das Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.
 - wenn die Ausschöpfung aller Möglichkeiten für das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. deshalb unzumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für die Reise so gering ist, dass im Falle einer Durchführung die entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze des Veranstalters bedeuten würde. In jedem Fall wird das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuleiten und den eingezahlten Reisepreis zurückerstatten. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. den Kunden davon unterrichten. Die Kündigung kann bis zu zwei Wochen vor Reisebeginn erfolgen.
- Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des DRK nachhältig stört oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist, kann das DRK vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen. Das DRK behält dann den Anspruch auf den Reisepreis; ersparte Aufwendungen werden jedoch erstattet.

8. Haftung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V.

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht wie ein ordentlicher Kaufmann für:

- die gewissenhafte Vorbereitung der Reisen,
- die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger (Beförderungsunternehmen, Hotels u. a.),
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung der im Katalog aufgeführten Reiseleistungen, sofern der Kreisverband nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat. Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausföhrlich.

9. Gewährleistung

Abhilfe:

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern er unverzüglich die Beanstandungen anzeigt. Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass es eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

Gepäckverlust:

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend unverzüglich am betreffenden Flughafen mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Schaden oder der Verlust an einem Gepäckstück der Reiseleitung anzugeben.

Minderung des Reisepreises:

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende die entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Kündigung des Vertrages:

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe vom Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen von Interesse für ihn waren.

Schadensersatz:

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Kreisverband nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des Deutschen Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Kreisverband für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. In diesem Fall ist das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. ausschließlich Reisemittler. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. ist insoweit beschränkt, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Kommt dem Roten Kreuz Euskirchen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen. Kommt dem Deutschen Rote Kreuz Kreisverband Euskirchen e.V. bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

